

URNr. 0531 F / 2014
gb

Gründung einer UG (haftungsbeschränkt)

Heute am siebten Mai
zweitausendvierzehn

- 7. 5. 2014 -

ist vor mir, Notar

Florian Brunner

mit dem Amtssitz in München, in meiner Geschäftsstelle in 80333 München,
Theatinerstraße 47, anwesend:

Herr Alexander **Sebö**,
geboren am 10.06.1981,
wohnhaft in 81379 München, Boschetsrieder Str. 49,
nach Angabe ledig.

Der Erschienene wies sich aus durch die Vorlage seines amtlichen Lichtbild-
ausweises.

Der Erschienene erklärte mit der Bitte um Beurkundung, was folgt:

I. Errichtung

Herr Alexander Sebö errichtet hiermit eine Unternehmergeellschaft (haf-
tungsbeschränkt) nach Maßgabe dieser Urkunde und der in der Anlage zu
dieser Urkunde enthaltenen Satzung.

II. Satzung

Soweit in dieser Urkunde und der in der Anlage enthaltenen Satzung nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Gesellschafterbeschlüsse

Der Gründungsgesellschafter hält die erste Gesellschafterversammlung ab und beschließt, was folgt:

1. Geschäftsführung

Herr Alexander Sebö, wie eingangs genannt, wird hiermit zum ersten Geschäftsführer bestellt.

Er ist befugt, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten, auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind.

Er ist allgemein von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahieren, Mehrfachvertretung) befreit.

2. Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Zugleich wird der Aufnahme der Geschäftstätigkeit bereits vor Eintragung im Handelsregister und damit vor Eintritt der Haftungsbeschränkung zugestimmt.

IV. Hinweise

Der Notar hat insbesondere hingewiesen auf

- a) die Handelndenhaftung und die Differenzhaftung bis zur Eintragung,
- b) die Haftung für verdeckte Sacheinlagen,
- c) die Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung und für eine Geschäftstätigkeit evtl. erforderliche Genehmigungen, sowie
- d) insbesondere die Pflicht zur Rücklagenbildung für 25% des jeweiligen Jahresüberschusses (Ausschüttungssperre) nach § 5 a Abs. 3 GmbHG.

Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass für den Unternehmensgegenstand ggf. staatliche Genehmigungen erforderlich sind; das Registergericht prüft das Vorliegen solcher Genehmigungen nicht. Jeder Geschäftsführer ist dennoch verpflichtet, etwaige Genehmigungserfordernisse zu beachten.

V. Kosten und Abschriften

Die Kosten dieser Urkunde, ihrer Vorbereitung und ihres Vollzugs trägt die Gesellschaft, wobei sich der Gründer verpflichtet, der Gesellschaft die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Von dieser Urkunde erhalten
beglaubigte Abschriften:

- der Gesellschafter
- die Gesellschaft
- das Registergericht

einfache Abschriften:

- Herr Rechtsanwalt Wolfgang Steger, c/o Prof. Mayer & Koll., Karlstraße 35/III, 80333 München,
- das Finanzamt München für Körperschaften zu AZ: 143/237/neu U; K44.

Samt Anlage vorgelesen vom Notar,
von dem Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:



Alexander Sebö

Brunner, Notar

ANLAGE

zur Urkunde des Notars Florian Brunner in 80333 München,
Theatinerstraße 47 vom 07.05.2014, URNr. 0531 F /2014

Satzung

§ 1 Firma und Sitz

Die Gesellschaft hat folgende Firma:

UnternimmDich gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der gemeinnützige Zweck ist

- (a) die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke und
 - (b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Jugend- bzw. der Studentenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) individuelle Beratung und/oder Training als Starthilfe für Teams von Jugendlichen, insbesondere von Studenten, sowie erwachsenen und jugendlichen Einzelpersonen oder sozialen Organisationen zur Realisierung von am Gemeinwohl und gesellschaftlichem Mehrwert orientierten Ideen sowie fairen und nachhaltigen Unternehmungen. Im Einzelnen erfolgt dies durch:
 - Hilfestellung bei der Sammlung von Ideen und Reflektion der Realisierungsmöglichkeiten zu Projekten mit sozialer, ökonomischer und ökologischer Nachhaltigkeit,

- Erarbeitung bestehender Weiterentwicklungsmöglichkeiten der eingebrachten Ideen,
- Hilfe bei der Erstellung eines Konzeptes,
- Networking mit anderen Sozialunternehmern, jungen Gründern und kreativen Menschen,
- Vergabe von Projektmitteln oder Stipendien an steuerbegünstigte Körperschaften i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, die die erhaltenen Mittel in selbstloser Art und Weise zur Förderung der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung einsetzen,
- Organisation des jährlichen UnternimmDich-Kongresses für Sozialunternehmer, Stiftungen, Vereine und nachhaltige Unternehmen sowie von Messen, Workshops, Vorträgen und Projektveranstaltungen bzw. Diskussionsrunden zu Themen wie gemeinnütziges Engagement, Nachhaltigkeit etc.,
- die Möglichkeit von der Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft zu profitieren, insbesondere von der Herausgabe und Verbreitung von Print und Onlinepublikationen,
- die kostenlose Teilnahme an den von der Gesellschaft organisierten Kongressen, um sich zu präsentieren,
- das Abhalten von öffentlich zugänglichen Bildungsveranstaltungen (z.B. in Form von Workshops u.a. „Wie wird man Sozialunternehmer“, „Wie setzte ich gemeinnützige Ideen um“ oder „Projektmanagement und Kommunikation für gemeinnützige Projekte“),
- die Förderung von Schüler- und Studentenprojekten, z.B. durch Workshops/Bildungs- und Informationsveranstaltungen („Wie starte ich ein gemeinnütziges Projekt“, „Sozialunternehmertum als Berufsweg“) an Schulen, Hochschulen und weiteren Bildungseinrichtungen oder durch kostenlose Beratung und/oder kostenloses Training im Rahmen der Schüler- und Studentenprojekte,
- Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke.

Das Angebot über die Vergabe der Stipendien sowie die Vergaberichtlinien werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Öffentlichkeit wird hierdurch die Möglichkeit erhalten, sich über die Tätigkeit der Gesellschaft in Bezug auf die Vergabe von Projektmitteln oder Stipendien sowie deren Inanspruchnahme zu informieren und von dem Angebot Gebrauch zu machen.

- (b) Des Weiteren wird auf den Messen eine Präsentationsfläche für Aussteller angeboten. Hier werden den BesucherInnen, Möglichkeiten eines Engagements zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung an konkreten Beispielen, aufgezeigt. BesucherInnen können Möglichkeiten finden, an den Ausstellerprojekten z.B. durch ein Praktikum oder ehrenamtliches Engagement mitzuwirken.

Die Aussteller des Kongresses (steuerbegünstigte Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und studentische Projekte

zugunsten der Allgemeinheit) erhalten auf dem Kongress die Möglichkeit, kostenlos bzw. gegen Unkostenerstattung ihre Arbeit öffentlichkeitswirksam zu präsentieren, engagierte Helfer, PraktikantInnen und MitstreiterInnen zu finden und sich gegenseitig zu vernetzen und auszutauschen.

Des Weiteren können die Aussteller in den Kongressräumlichkeiten Diskussionsrunden bzw. Workshops mit den Besuchern des Kongresses abhalten.

3. Die Gesellschaft wird auch als Förderkörperschaft im i.S.d § 58 Nr. 1-4 AO tätig.
 - (a) Sie beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.
 - (b) Des Weiteren leitet sie eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere steuerbegünstigte Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zweckgebunden weiter. Die Finanzmittel können auch in Form eines Darlehns oder Förderprogramms vergeben werden.

Die Gesellschaft stellt den Teilnehmern der von der Gesellschaft durchgeführten Förderprogramme sowie steuerbegünstigten Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kostenlos ihre Arbeitskräfte oder ihre Räume zur Verfügung.

4. Des Weiteren kann die Gesellschaft auch Bürger, gemeinnützige Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts als nachweis- und rechnungspflichtige Hilfspersonen nach § 57 AO einsetzen.

§ 3 Tätigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft fördert unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion und politischer Einstellung.

Es steht der Gesellschaft frei, nur einen Teil der genannten Maßnahmen wahrzunehmen, um den Gesellschaftszweck zu verwirklichen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland tätig werden.

§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

5. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „Bürgerstiftung München“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, ersatzweise – falls diese Einrichtung nicht mehr existieren sollte – an eine andere gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Förderung des bürgerschaftlichem Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke und/oder der Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Jugend- bzw. der Studentenhilfe.

§ 5 Dauer und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.500,-- EURO (in Worten: eintausend-fünfhundert EURO).

Von dem Stammkapital übernimmt der Gründungsgesellschafter Alexander Sebö, geb. am 10.06.1981, 1.500 Geschäftsanteile zu je 1,-- Euro mit den Nummern 1 - 1.500.

Die übernommenen Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten und sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Vertretung und Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Das Vorstehende gilt für den oder die Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
3. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile an der Gesellschaft, so kann er sein Stimmrecht aus den einzelnen Geschäftsanteilen unterschiedlich ausüben.
5. In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter mittels schriftlicher Vollmacht durch Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
6. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Beschlüsse der Gesellschaft können insbesondere auch im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 9 Wettbewerbsverbot

Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, von einem vertraglichen oder gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.

In diesem Fall sind die Abgrenzungskriterien eindeutig festzulegen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, so bleiben trotzdem alle übrigen Bestimmungen wirksam.

Die unwirksame Bestimmung bzw. die Lücke ist in diesem Fall durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,-- €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

Für die Gesellschaft gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

Erforderliche Bekanntmachungen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

- Ende der Anlage -